

keit und Erfahrung besaß, das Ausgesagte zu bemerken. Das ist erforderlich, weil die Aussage selbst bei gutem Willen des Zeugen zur Aufrichtigkeit fehlerhaft sein kann. Wenn z. B. ein Zeuge aussagt, der beschuldigte Kraftfahrer sei unmittelbar vor dem Unfall mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren, muß nachgeprüft werden, ob die erforderlichen Bedingungen zur Wahrnehmung einer solchen Tatsache Vorlagen und ob der Zeuge über die erforderlichen Beobachtungsfähigkeiten verfügte. Dieser Prüfung dienen u. a. folgende Fragen:

- Stand der Zeuge an einem Platz, von dem er das beobachten konnte, was er aussagte?
- Aufgrund welcher Erfahrungen war der Zeuge in der Lage, die Geschwindigkeit so präzise anzugeben?
- Besitzt der Zeuge selbst eine Fahrerlaubnis?
- Gibt es Gründe, die ihn zu einer bewußt falschen Aussage veranlaßt haben könnten?

Es ist durchaus denkbar, daß die unter solchen Gesichtspunkten erfolgende Überprüfung dazu führt, daß der Aussage über die angegebene Geschwindigkeit von 60 km/h keine objektiven Anhaltspunkte zugrunde liegen. Vielleicht ist dem Zeugen nur insoweit zu folgen, daß der Beschuldigte schneller als andere Kraftfahrer fuhr, weil er nachweisbar einen Personenkraftwagen überholte. Möglicherweise wird aber die Zeugenaussage durch die Aussage des Kraftfahrers, der das überholte Kraftfahrzeug fuhr, oder durch andere Beweistatsachen bestätigt.

Um die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu prüfen, muß also ein Vergleich mit anderen bereits vorliegenden Beweistatsachen bzw. auch mit bereits festgestellten Tatsachen erfolgen. Wenn die in der Aussage enthaltene Information richtig ist, hat sich das zur Untersuchung stehende Ereignis auch in anderen Dingen und Menschen widergespiegelt. In diesem Fall existieren auch weitere Mittelungsquellen, aus denen die gleichen Informationen über die gesuchte Tatsache zu gewinnen sind. Man muß solche zu finden wissen und es verstehen, die Spuren früherer Ereignisse zu erkennen und richtig auszuwerten.

Bei der Einschätzung der Zeugenaussage muß die Persönlichkeit des Zeugen mit berücksichtigt werden, um erkennen zu können, in welchem Maße und in welcher Weise subjektive Faktoren auf die Widerspiegelung des Objektiven im Gedächtnis des Zeugen Einfluß genommen haben, ferner wie subjektive Faktoren die Wiedergabe des Wahrgenommenen fördern, erschweren oder verhindern. Dabei darf es niemals zu gefühlsmäßigen Beurteilungen kommen. Alles, was den Zeugen und seine Stellung in der Sache hinsichtlich seiner Aussage charakterisiert, muß auf objektiv geklärten Ermittlungsergebnissen über Tatsachen beruhen.